

# **STEUERTIPPS FÜR**

**Freiberufler mit Privatfahrzeugen  
&  
Besitzer von Firmenwagen**

## **Haftungsausschluss**

Die Autoren und Verleger übernehmen keine Haftung für Verluste oder Risiken, die als direkte oder indirekte Auswirkung der Anwendung und Nutzung des Inhalts dieses Do-it-yourself-Anleitungsmaterials (DIY) entstehen.

## **Copyright**

Die Personen, die das DIY-Anleitungsmaterial erhalten oder erworben haben, haben weder die Berechtigung noch die Erlaubnis, ohne schriftliche Genehmigung Kopien dieser Datei an andere weiterzugeben. Die Weitergabe von Kopien an Personen, die nicht dafür bezahlt haben, ist gemäß internationaler Urheberrechtsgesetze illegal und wird mögliche rechtliche Schritte gegen Sie nach sich ziehen. Daher ist die Verwendung dieser Datei auf den persönlichen Gebrauch beschränkt.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Haftungsausschluss**

Durch die Nutzung, die Ansicht und die Interaktion mit dem DIY-Handbuch oder der Website stimmen Sie allen Bedingungen zu und übernehmen somit die volle Verantwortung für Ihre Handlungen. Die Autoren und Verleger können bei Verlusten oder Verletzungen nicht haftbar oder verantwortlich gemacht werden. Die Benutzung, Ansicht und Interaktion mit diesen Hilfsmitteln erfolgt auf Ihr eigenes Risiko.

Alle Produkte von [freieenergie24.com](http://freieenergie24.com) und den mit ihr verbundenen Unternehmen sind ausschließlich für informative Zwecke bestimmt. Auch wenn alle Versuche unternommen worden sind, um die Genauigkeit der auf unserer Website und in den Publikationen gegebenen Informationen zu verifizieren, haften weder die Autoren noch die Verleger für mögliche Ungenauigkeiten.

Die Autoren und Verleger lehnen jede Haftung für die Ungenauigkeit des Inhaltes ab, wozu auch, aber nicht ausschließlich, Fehler oder Auslassungen gehören. Verlust des Eigentums, Verletzung der eigenen oder anderer Personen und sogar Tod können als direkte oder indirekte Folge der Nutzung und Anwendung des hier gefundenen Inhaltes auftreten.

Verbesserungsarbeiten am Haus und Arbeiten mit erneuerbaren Energiequellen sind gefährlich.

Da Sie es mit Elektrizität, hohen Hausdächern oder Türmen und einer Vielzahl anderer unbekannter Bedingungen zu tun haben, suchen Sie, wenn immer dies notwendig ist, die Meinungen und die Hilfe von Experten. Die Autoren und Verleger setzen voraus, dass Sie sich während der Arbeit an Ihrem DIY-Projekt aller Risiken und möglichen Schäden bewusst sind, die mit Arbeiten am Haus und mit erneuerbaren Energien verbunden sind.

Informieren Sie sich in Ihrer Stadt, Ihrem Bundesland, Ihrer Provinz oder Ihrem Land über Gesetze, die auf Verbesserungs- und Veränderungsarbeiten am Haus anzuwenden sind. Es ist oft notwendig, Genehmigungen und Lizenzen örtlicher Behörden einzuholen, um rechtliche Konsequenzen zu verhindern. Wir empfehlen Ihnen außerdem, einen örtlichen Elektriker und andere Experten hinzuzuziehen, die Sie bei Ihren DIY-Projekten unterstützen. Tun Sie dies nicht, können Verletzung oder Tod die Folge sein – Sie handeln auf eigene Gefahr.

Bevor Sie Verbesserungsarbeiten am Haus oder Arbeiten mit erneuerbaren Energien durchführen, sollten Sie sich zunächst bei Ihrem Versicherungsträger, Ihrer Wohnungseigentümergeinschaft oder anderen Personen oder Vereinigungen informieren, die möglicherweise solche Arbeiten genehmigen müssen. Versicherungsschutz und Versicherungsbeiträge können von Veränderungen am Haus beeinflusst werden, weshalb Sie sich zuerst bei Ihrem Versicherungsvertreter informieren müssen. Alle Informationen auf [freieenergie24.com](http://freieenergie24.com) sind nur für Erwachsene über 18 Jahre bestimmt.

Indem Sie sich dafür entscheiden, die von [freieenergie24.com](http://freieenergie24.com) innerhalb einer unserer Publikationen zur Verfügung gestellten Informationen zu nutzen, stimmen Sie zu, die Autoren, Verleger und alle anderen mit ihnen in Beziehung stehenden Unternehmen zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten von allen Ansprüchen (ob berechtigt oder unberechtigt), Urteilen, Klagen, Verfahren, Verlusten, Schäden und Kosten oder Ausgaben jeglicher Natur, die sich aus der Nutzung oder der falschen Anwendung der erteilten Informationen ergeben.

Die bereitgestellten Informationen müssen möglicherweise unter Verwendung der Software Dritter, beispielsweise Acrobat oder Flash Player, heruntergeladen werden. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, die zum Ansehen solcher Informationen notwendige Software zu installieren. Jegliche Downloads von unserer Website, verbundenen Websites oder Host-Systemen, ob gegen Zahlung erworben oder kostenlos angeboten, erfolgen auf eigenes Risiko des Benutzers. Es wird nicht garantiert, dass Websites frei von schädlichen Computercodes, Viren oder Würmern sind.

Wenn Sie nicht volljährig sind, können Sie diese Dienstleistung nur mit Erlaubnis und unter Anleitung Ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten benutzen. Kinder sind nicht berechtigt, unsere Dienstleistungen ohne Aufsicht zu benutzen. Darüber hinaus verweigert freieenergie24.com ausdrücklich allen Personen den Zugang, die vom Gesetz Child Online Privacy Act (COPA) von 1998 abgedeckt werden.

# Inhalt

<b>1) Freiberufler mit Privatfahrzeugen.....</b>	<b>2</b>
<i>Wann ist das Privatfahrzeug für die Steuer relevant?</i>	2
<i>Welche Pkw-Kosten können abgesetzt werden?</i>	2
<i>Anwendung der 1-Prozent-Regelung bei Freiberuflern</i>	3
<b>2) Besitzer von Firmenwagen.....</b>	<b>3</b>
<i>Die richtige Angabe der Kosten für das Firmenfahrzeug</i>	3
<i>Was lässt sich beim Firmenwagen steuerlich absetzen?</i>	4
<i>Die 1-Prozent-Regelung/-Pauschale bei Firmenwagen</i>	4
<i>Fahrten mit Dienstwagen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz</i>	5
<i>Familien-Heimfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz</i>	5

# 1) Freiberufler mit Privatfahrzeugen

## ***Wann ist das Privatfahrzeug für die Steuer relevant?***

Es gibt Freiberufler, die nur von daheim aus arbeiten und normalerweise zum Ausüben Ihrer Tätigkeit kein Auto benötigen. In diesem Fall kann das steuerliche Absetzen des Autos schwierig werden.

- Sollte der Freiberufler jedoch ein eigenes Büro oder eine Praxis besitzen, zu der er täglich mit dem Auto fahren muss, dann sieht die Angelegenheit wesentlich besser aus.
- Hier besteht aber noch ein gewaltiger Unterschied, ob lediglich die laufenden Fahrzeugkosten wie Benzin und Reparaturkosten steuerlich abgesetzt werden können oder ebenfalls die Anschaffungskosten für ein Auto.

## ***Welche Pkw-Kosten können abgesetzt werden?***

Je nachdem, ob der Freiberufler das Kfz beruflich benötigt oder nur, um damit seinen Arbeitsweg zurücklegen, können entweder nur laufende Kosten oder das komplette Auto abgesetzt werden.

- Freiberufler, die von daheim aus arbeiten und keine Kundenbesuche erledigen müssen, können beruflich veranlasste Fahrten absetzen. Hierbei wird die gesetzlich festgelegte Kilometer-Pauschale zum Abzug gebracht, die auch für Arbeitnehmer gültig ist.
- Freiberufler, die Ihr Büro oder Ihre Arbeitsstätte nicht in der eigenen Wohnung haben, sondern täglich mit dem Auto dorthin fahren müssen, können diese Kosten ebenfalls absetzen. Sollte das Kfz nur benötigt werden, um den Arbeitsweg zurückzulegen, dann können hier ebenfalls nur die gesetzlich festgelegten Kilometerpauschalen zum Abzug gebracht werden.
- Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Freiberufler nicht nur zu seiner Arbeitsstätte fahren muss, sondern ebenfalls regelmäßig Kunden besucht. In diesem Fall müsste der Freiberufler nachweisen können, dass das eigene Auto zu mehr als 10 % beruflich genutzt wird. Glücklicherweise könnte hier der Freiberufler das komplette Auto steuerlich absetzen.

Sobald Sie nachweisen können, dass Sie Ihr Auto als Freiberufler zu mehr als 10 % beruflich nutzen, können Sie Ihr privates Auto in Ihr Betriebsvermögen überführen. In diesem Fall dürfen Sie nicht nur alle laufenden Kosten wie Benzin, Versicherung, Steuer und Reparaturkosten von der Steuer absetzen. Sie können in diesem Fall auch ein neues Auto komplett von der Steuer absetzen. Natürlich müssen Sie das Auto auf mehrere Jahre abschreiben. Welcher Fall für Sie steuerlich günstiger wird, sollten Sie von einem Fachmann (Steuerberater) errechnen lassen.

## **Anwendung der 1-Prozent-Regelung bei Freiberuflern**

Die Anwendung der 1%-Pauschalmethode setzt voraus, dass bei Selbständigen der PKW mindestens zu 50% betrieblich genutzt wird. Damit können Selbständige die 1%-Besteuerung nur begehren, wenn der PKW zum notwendigen Betriebsvermögen gehört. Für Arbeitnehmer ändert sich in Bezug auf Dienstwagen nichts, denn der Dienstwagen ist beim Arbeitgeber notwendiges Betriebsvermögen.

Der Firmenwagen (Dienstwagen) ist umsatzsteuerrechtlich als Extra-Vergütung für geleistete Dienste des Arbeitnehmers anzusehen. Es handelt sich um eine entgeltliche Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. Diese Leistung ist umsatzsteuerpflichtig, wenn das Fahrzeug dem Mitarbeiter dauerhaft und nicht nur gelegentlich zur privaten Nutzung überlassen wird. Soweit - so gut: Doch wer durchblickt noch alle Einzelfälle?

Die 1 %-Regelung gilt nur für tatsächlich zur privaten Nutzung überlassene Dienstwagen (vgl. [BFH-Urteil vom 21.04.2010 - VI R 46/08](#)). Der BFH hat im vorgenannten entschieden, dass die 1 %-Regelung nur gilt, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlässt. Aus der Bereitstellung eines Fahrzeugs zu betrieblichen Zwecken könne nicht aufgrund eines Anscheinsbeweises darauf geschlossen werden, dass das Fahrzeug vom Arbeitnehmer auch privat genutzt werde. Mit diesem Urteil haben die Steuerrichter der von den Finanzämtern gern praktizierten Vorgehensweise des "Beweis des ersten Anscheins" einen Riegel vorgeschoben.

## **2) Besitzer von Firmenwagen**

### ***Die richtige Angabe der Kosten für das Firmenfahrzeug***

- Zunächst einmal müssen Sie ein Gewerbe anmelden, denn Sie können nur einen Firmenwagen bezüglich der Kosten steuerlich geltend machen, wenn Sie ein Gewerbe betreiben.
- Beim Gewerbeamt können Sie die nötigen Unterlagen erhalten und einen Eintrag machen lassen, wobei Sie Ihr Gewerbe natürlich beschreiben müssen, um die Kosten für den Firmenwagen absetzen zu können.
- Ein Eintrag bei der IHK ist nötig, denn dort werden Sie auch registriert als selbstständiger Gewerbetreibender.
- Wichtig ist es auch, mit Ihrem Steuerberater zusammen zu sehen, wann die Ausgaben für den Firmenwagen am besten einzuordnen sind. Die Kosten dürfen nicht Ihre Einnahmen überschreiten.
- Bei der Anmeldung des Firmenwagens müssen Sie Ihre KFZ-Versicherung informieren, wenn Sie einen ehemals privat genutzten Wagen nun geschäftlich nutzen wollen. Das sind dann andere Tarife. Die Kosten können Sie jedoch dann auch absetzen.

## ***Was lässt sich beim Firmenwagen steuerlich absetzen?***

- Sie können zunächst einmal den Kaufpreis für den Firmenwagen steuerlich abzugsfähig machen, da die Kosten Ihre Einnahmen mindern.
- Alle weiteren Kosten wie Reparaturen, KFZ-Versicherung und Benzin können Sie steuerlich absetzen. Dazu ist es notwendig, dass Sie alle Rechnungen und Quittungen gut aufbewahren und dem Steuerberater vorlegen.
- Das Firmenfahrzeug kann außerdem ins Firmenvermögen aufgenommen werden und nach und nach abgeschrieben werden. Wie die Kosten am besten verteilt werden, sollte mit dem Steuerberater besprochen werden.
- Es kann sinnvoll sein, ein Fahrtenbuch zu führen, denn es wird auch bei überwiegender geschäftlicher Nutzung ein gewisser Anteil an Privatfahrten angerechnet. Sollten Sie keine Kosten für Privatfahrten mit dem Firmenwagen haben und das mit dem Fahrtenbuch belegen können, haben Sie die Möglichkeit, die Kosten voll steuerlich absetzen zu können.



## **Die 1-Prozent-Regelung/-Pauschale bei Firmenwagen**

Die [1-Prozent-Regelung](#) für Kfz (Dienstwagen) bleibt ein Dauerbrenner im Verhältnis Steuerbürger zum Finanzamt. Nicht nur für ertragsteuerliche, sondern auch für umsatzsteuerliche Zwecke gilt aus Vereinfachungsgründen die 1-Prozent-Regelung als Bemessungsgrundlage, wenn kein [Fahrtenbuch](#) geführt wird.

### **1% Pauschale bei Geschäftswagen**

Nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 4, S. 2 EStG](#) kann die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden Kalendermonat mit einem Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer angesetzt werden. Fahren Sie also ein Fahrzeug im Wert von Euro 60.000, dann beträgt der Wert der privaten Nutzung dieses Wagens und damit der Betrag, den Sie zusätzlich monatlich versteuern müssen, Euro 600. Wenn Sie Ihren Wagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen, müssen Sie pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,03 % aufschlagen.

### **Informationen zum Listenpreis bei der 1% Pauschalierung**

Als Listenpreis gilt die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das Fahrzeug im Zeitpunkt seiner Erstzulassung in Deutschland. Dieser Bruttolistenpreis umfasst die Umsatzsteuer sowie die Kosten für - auch nachträglich eingebaute - Sonderausstattungen. Nicht zum Listenpreis gehören hingegen

- die Kosten für Überführung und Zulassung des Fahrzeugs
- der Wert eines weiteren Satzes Reifen einschließlich Felgen (z.B. Winterreifen)
- die Kosten für ein Autotelefon (Privatgespräche sind steuerfrei nach [§ 3 Nr. 45 EStG](#))

Der Bruttolistenpreis für ein Neufahrzeug wird auch nicht reduziert, wenn der tatsächliche Kaufpreis wegen Preisnachlass (zum Beispiel Händlerrabatt) deutlich niedriger ist (BFH vom 25.5.1992 - Az. VI R146/88) oder das Auto ein Gebrauchtwagen ist und somit die Anschaffungskosten weitaus geringer waren (BFH vom 1.3.2001 - Az. IV R27/00). Es gilt immer der ursprüngliche Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung einschließlich Umsatzsteuer. Es ist ebenfalls egal, ob es sich um ein Leasingfahrzeug handelt oder ob der Arbeitnehmer selbst einen Teil des Anschaffungspreises aus eigener Tasche zahlt. Zur Anwendung des Bruttolistenpreises ist aber ein weiteres Verfahren beim BFH anhängig. Steuerexperten sehen eine gute Chance, dass diese Bruttopreis-Regelung "kippt".

## ***Fahrten mit Dienstwagen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz***

Die Besteuerung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines Dienstwagens nach der 1%-Regelung beinhaltet, dass sich diese Pauschale um monatlich 0,03% des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhöht, sofern der Dienstwagen auch zu diesem Zweck genutzt werden kann ([§ 8 Abs. 2 EStG](#)). Für diesen Zuschlag kommt es aber nach zwei Urteilen des [BFH vom 4. April 2008 - VI R 85/04](#) und [BFH vom 4. April 2008 - VI R 68/05](#) darauf an, ob und in welchem Umfang der Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zur Arbeitsstätte genutzt wird.

## ***Familien-Heimfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz***

Wenn Sie den Firmenwagen auch für Familien-Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nutzen, erhöht sich die Pauschale für jeden Entfernungs-Kilometer zwischen Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstandes um 0,002 % des Listenpreises, es sei denn, dass Sie diese Fahrten als Werbungskosten absetzen (vgl. [§ 8 Abs. 2 EStG](#)). Die gesetzliche Grundlage für den Abzug von Kosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung bildet [§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG](#). Mehr Informationen zum Nichtanwendungserlass zu diesem Thema finden Sie auf der Website [welt.de](http://welt.de).